

An  
FBL Frau Dieckmann



STADT COTTBUS  
CHÓSEBUZ

## HAUSMITTEILUNG

### Satzungsänderung Schülerbeförderung

Sehr geehrte Frau Dieckmann.

Hiermit beziehe ich mich auf Ihre E-Mail vom 01.07.2025.

Sie bitten mich um rechtliche Prüfung, ob die Satzung zum 01.08.2025 rückwirkend in Kraft treten kann, sofern die Stadtverordneten diese in der neuen Fassung beschließen.

#### 1.

Eine rückwirkende Inkraftsetzung einer Satzung ist grundsätzlich möglich, aber nur unter bestimmten (engen) Voraussetzungen und nur innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen (sog. „unechte Rückwirkung“). Die Rückwirkung muss sachlich gerechtfertigt und für die Betroffenen voraussehbar und zumutbar sein. Oftmals dient sie der Heilung von Fehlern oder der Anpassung an veränderte rechtliche Rahmenbedingungen.

Der Unterzeichner war langjährig als Teamleiter für Erschließungs- und Straßenbaubeitragsrecht tätig. Im Straßenbaubeitragsrecht konnte eine Notwendigkeit bestehen, die Satzung rückwirkend in Kraft zu setzen. Dies hing damit zusammen, dass im Straßenbaubeitragsrecht prinzipiell mit der VOB-Abnahme der dem Bauprogramm gemäß hergestellten Anlagen der Zeitpunkt markiert wird, zu dem die sachliche Beitragspflicht besteht bzw. entstehen soll. Beiträge für die Maßnahme können aber nur erhoben werden, wenn zu diesem Zeitpunkt auch wirksames Satzungsrecht existiert. Man spricht in diesen Fällen auch von sog. „unechter“ Rückwirkung. Hier könnte es zu wesentlichen Ungleichbehandlungen kommen, wenn ein Teil der Bürger nicht mehr zu Abgaben

GESCHÄFTSBEREICH  
PERSONAL, SERVICE &  
ORGANISATION

1. Juli 2025

Sozialamt

**Ansprechpartner/-in**

Gundolf Münch

T +49 355 6124827

[gundolf.muench@cottbus.de](mailto:gundolf.muench@cottbus.de)

[www.cottbus.de](http://www.cottbus.de)

 **Cottbus**  
Chósebuz



STADT COTTBUS  
CHÓŠEBUZ

## HAUSMITTEILUNG

herangezogen werden könnte, während andere auf der Grundlage der neuen Satzung abgabepflichtig wären.

In dem vorliegenden Fall besteht zwar keine Notwendigkeit die Satzung rückwirkend zu ändern, es wird mit der beabsichtigten jedoch auch nicht in Rechte der Bürger eingegriffen. Die Bürger können sich in dem vorliegenden Fall nicht auf ein Vertrauen in den Fortbestand der alten Regelung berufen. Mit der Neuregelung soll das Schülerticket auf das Deutschlandticket bzw. alternativ Angebot vergünstigtes Deutschlandticket umgestellt werden.

Viele Eltern buchen kein Schülerticket mehr, sondern nehmen lieber das Deutschlandticket. Wenn in der Neuregelung auch das Deutschlandticket gefördert werden soll, so kommt dies ausschließlich den betroffenen Schülern zu Gute. Auf Vertrauensschutz können sich diese damit nicht berufen. Es wird nicht in deren Rechte eingegriffen. Es besteht auch keine Verpflichtung dazu, ein Deutschlandticket zu erwerben, um von der Schülerbeförderung zu profitieren.

### 2.

Eine Regelung zum Außerkrafttreten besteht hingegen nicht. Ein rechtliches Erfordernis für eine ausdrückliche Aufhebung der Vorgängersatzung besteht nicht. Denn auf Grund des allgemeinen Grundsatzes, dass das „spätere“ Recht das frühere außer Kraft setzt, ergibt sich die Ablösung der neuen Satzung durch die alte Satzung ohne ausdrückliche Aufhebungsregelung.

Mit freundlichen Grüßen

Gundolf Münch  
Justitiar